Gemeinde Weilheim
Landkreis Waldshut

Bebauungsplanänderung
vom 14. MRZ. 1994
nach § 13 Baugesetzbuch

WALDSHUT

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Vorderes Zelg" im Ortsteil Bannholz

Aufgrund von §§ 1, 2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 73 Abs. 2 Nr. 2 der LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. März 1994 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Vorderes Zelg" im Ortsteil Bannholz, der am 05.02.1971 genehmigt wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebaungsplanes ist das beigefügte Deckblatt, auf welchem die Änderung für das Grundstück Flst. Nr. 19 eingetragen ist. (siehe Erläuterung-Begründung)

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt nach Maßgabe der Begründung vom 03.03.1994 geändert.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bebauungsplanänderung
vom 14. MRZ. 1994
nach § 13 Baugesetzbuch
WALDSHUT

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung der Satzungsänderung wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Weilheim, den 15.4.1994

Gantert, Bürgermeister

GEMEINDE 6 WEILHEIM

Begründung-Erläuterung zur Bebauungsplanänderung für das Gebiet

"Vorderes Zelg" in Bannholz

Gemeinde Weilheim, Landkreis Waldshut

In dem am 05.02.1971 genehmigten Bebauungsplan für das Gebiet "Vorderes Zelg" im Ortsteil Bannholz soll eine Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgenommen werden.

Mit der Bebauungsplanänderung soll ein Baufenster neu ausgewiesen werden. Damit wird die Ausnutzung des Grundstücks Flst. Nr. 19 erhöht.

Wasser- und Abwasserleitungen können an bestehenden Leitungen angeschlossen werden, die Straßenerschließung ist vorhanden.

Im übrigen werden die Festsetzungen aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen.

Weilheim, den 3.3.1994

Bebauungsplanänderung
vom 14. MRZ. 1994
nach § 13 Baugesetzbuch
WALDSHUT


M 1 : 1000
Gemeinde Weilheim
Gemarkung Bannholz
M 1 : 1 500
Weilheim, den 3.3.1994
Bebauungsplanänderung
vom 14. MRZ. 1994
nach § 13 Baugesetzbuch
(Gantert)
Bürgermeister
WA
GRZ 0.4
O-S
MD
GRZ 0.4
O-S
WA
GRZ 0.4
O-S
A
A1
A2
B
C
Br.
87
85
78
76
73
22
12
21
23
30
24
19
19/5
19/4
19/11